

## **Altersteilzeit – Kapitel 5**

502 Altersteilzeit für Beamte in NRW

### **Anlagen:**

508 Altersteilzeit - Durchführungsbestimmungen –  
BASS 21 - 05 Nr. 16

520 § 66 Altersteilzeit (LBG NRW)

521 Anlage 2 zu Durchführungsbestimmungen

522 § 70 Zuschlag bei Altersteilzeit (LBesG NRW)

523 Anlage 4 a zu Durchführungsbestimmungen

524 Anlage 4 b zu Durchführungsbestimmungen

527 Informationsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf  
09. Januar 2014

Hans-Peter Mach  
Velbert – Januar 2018

## Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte in NRW ab 2016

Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) – VO zu § 93 Abs. 2 SchulG mit AVO-RL  
Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen  
(BASS 21-05 Nr. 16 B) vom 29.03.2016 – Altersteilzeit (§ 65 LBG)

Das MSW hat im Altersteilzeitrunderlasse vom 29. März 2016 (BASS 21-05 Nr. 16 B) die Befristung der Altersteilzeitregelung aufgehoben. Ab 01.08.2016 werden deshalb beamtete Kolleginnen und Kollegen ihre beantragte und genehmigte Altersteilzeit antreten können.

### Das Wesentliche der unveränderten Altersteilzeitregelung für Beamte (ATZ):

- **65 % Arbeitsleistung** vom durchschnittlichen Beschäftigungsumfang der letzten 5 Jahre (Im sogenannten Teilzeit- oder im Blockmodell)
- **80 % Nettobesoldung** während der gesamten ATZ auf Basis des durchschnittlichen Beschäftigungsumfanges der letzten 5 Jahre
- **80 % der ATZ-Zeiten sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten.**
- **60. Lebensjahr** muss wie bisher vollendet sein bei Beginn der ATZ.
- **Altersermäßigung (AE) ab 60 Jahre** entfällt wie bisher während der ATZ.
- **Verzicht auf Altersermäßigung (AE) ab 55 Jahre** wie bisher (je ein Schuljahr für jedes Jahr der ATZ) muss vor dem 60. Lebensjahr erfolgt sein. Fehlender Verzicht (Zur Zeit die Regel, da Verzichtserklärungen nicht mehr abgegeben werden dürfen.) muss aber ausgeglichen werden durch Nachholung der Stunden während der Arbeitsphase im Blockmodell oder ab Beginn des Teilzeitmodells.
- **Beantragung der ATZ** per Formular - spätestens **6 Monate** vor Beginn der Altersteilzeit (1.8. bzw. 1.2.)
- **Beginn der ATZ ab 01.08.2016**

### Nachholen von erforderlichen Altersermäßigungsstunden ab 55 Jahre während der ATZ

*Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf die zwischen Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht werden, ihren Kompensationsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Bei Wahl des Teilzeitmodells muss dann für jedes Jahr der Altersteilzeit, für das nicht angespart wurde, ein Jahr lang (maximal fünf Jahre lang, vgl. Nr. 2.2) über das Arbeitsmaß von 65 % hinaus jeweils eine Pflichtstunde (bei zuvor Teilzeitbeschäftigten eine halbe Pflichtstunde) mehr geleistet werden. Bei Wahl des Blockmodells müssen die fehlenden Stunden im Laufe der Arbeitsphase nachgeholt werden, was eine höhere Stundenzahl (maximal die für die jeweilige Schulform geltende wöchentliche Pflichtstundenzahl) und/ oder eine Verlängerung der Arbeitsphase zur Folge hat. Bei der Nachholung ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden – insbesondere beim Blockmodell – so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist. [Erlass vom 29.03.2016]*

**Beispiel:** Ein Kollege mit Vollzeit (28 Std.) hat nicht auf die AE ab 55 Jahre verzichtet. Seine ATZ ab 01.08.2016 endet am 31.07.19 nach 2 Jahren Arbeitsphase und 1 Jahr Freistellung. Er muss 3 Stunden nachholen für 3 Jahre ATZ. Deshalb arbeitet er in den 2 Jahren Arbeitsphase jeweils 1,5 Stunden mehr. Bei einer Teilzeitkraft beträgt die AE ab 55 Jahre nur 0,5 Stunden. Es sind also  $3 * 0,5 = 1,5$  Stunden nachzuholen. Dies könnte z. B. im 1. Jahr der Arbeitsphase durch Erhöhung der ATZ-Stunden um 1,5 geschehen. Dabei ist eine Überschreitung der Pflichtstundenzahl 25,5 bzw. 28 nicht zulässig.

### Rückerstattung von verzichteten Altersermäßigungsstunden

Wer auf eine Altersermäßigung ab Vollendung des 55. Lebensjahres verzichtet hat, aber keine ATZ machen möchte, erhält eine Rückgabe der AE-Stunden, auf die er verzichtet hat. Diese Altersermäßigungsstunden können nachträglich außerhalb der ATZ in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Altersermäßigung nicht mehr möglich - z. B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst - wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeit-beschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

### Termine zur Antragstellung und zum Eintritt in ATZ mit Beispielen:

Geburtstag im Zeitraum	Antrag auf ATZ bis zum	Beginn der ATZ mit 60 J. am
02.08.55 – 01.08.56	31.01.2016	01.08.2016
02.08.56 – 01.08.57	31.01.2017	01.08.2017
02.08.57 – 01.08.58	31.01.2018	01.08.2018

### Informationen zur ATZ im Blockmodell

Viele Kolleginnen und Kollegen beantragen die **ATZ im Blockmodell**, um sich ein ganzes Jahr vor der Antragspensionierung mit 63 Jahren ein unterrichtsfreies Jahr zu schaffen und schon mit 62 Jahren eine ruhestandsähnliche Phase zu erreichen: kein Unterricht – keine Konferenzen – freie Ferienplanung. Sie trauen sich ein Durchhalten bis zum Schuljahresende mit 63 Jahren nicht mehr zu. Die ATZ dauert in dieser Darstellung insgesamt 3 Jahre vom 60. Lebensjahr bis zur Antragsaltersgrenze mit 63 Jahren. Im **Blockmodell** gibt es zuerst die **Beschäftigungsphase**, dann die **Freistellungsphase**. Die Teilzeitbeschäftigten und alle Schulleitungsmitglieder **müssen** das **Blockmodell** nutzen, denn eine Verteilung auf einen Anteil mit weniger als 50 % der Pflichtstundenzahl (14 h bzw. 12,75 h) ist nicht zulässig.

### Informationen zur ATZ im Teilzeitmodell

Das **Teilzeitmodell der ATZ** ist besonders interessant für die Kolleginnen und Kollegen, denen es bei der ATZ nicht darum geht, vor der Antragsaltersgrenze mit 63 Jahren sich einen Freiraum ohne Schule durch die Freistellungsphase im Blockmodell der ATZ zu verschaffen. Das **Teilzeitmodell** ist erste Wahl für die Kolleginnen und Kollegen, die sich nach ihrem 60. Geburtstag eine verringerte Unterrichtsverpflichtung bei besserer Bezahlung als bei normaler Teilzeit bis zur Pensionierung wünschen. Sie denken, dass sie durch die erheblich reduzierte Stundenzahl leichter die Antragspensionierung mit 63 Jahren erreichen.

Vollzeitbeschäftigte könnten für ihre Altersteilzeit auch das sog. **Teilzeitmodell (ATZ Teilzeit)** mit **28 h x 0,65 = 18,2 h bzw. 25,5 h x 0,65 = 16,57 h** wählen. Sie hätten dann keine Freistellungsphase, sondern würden 18,2 bzw. 16,57 Wochenstunden bis zur Antragsaltersgrenze/Altersgrenze (**kann** bei Antrag angegeben werden) unterrichten.

**28 Pflichtstunden:** Auch bei einer durchschnittlichen Stundenzahl von **21,54 Stunden** könnte das **Teilzeitmodell** gewählt werden, denn:  $0,65 * 21,54 \text{ h} = 14,0 \text{ h}$ .

**25,5 Pflichtstunden:** Auch bei einer durchschnittlichen Stundenzahl von **19,62 Stunden** könnte das **Teilzeitmodell** gewählt werden, denn:  $0,65 * 19,62 \text{ h} = 12,75 \text{ h}$ .

## Beispiele zum Blockmodell

### 1. Beispiel

#### Frau Müller - Geburtstag 03.07.1956 – 19/28 Stunden Teilzeit

In den 5 Jahren vor Beginn der ATZ am 01.08.2016 hat **Frau Müller** (60 Jahre) als Pflichtstundenzahl in Teilzeit 19 Stunden von 28 Stunden unterrichtet und nicht auf die AE verzichtet. Ihr durchschnittlicher jährlicher Beschäftigungsumfang ist also 19 Stunden.

Beträgt die ATZ danach 3,0 **Jahre** bis zur gesetzlichen Antrags-Altersgrenze (63 Jahre) am 31.07.2018, so bedeutet jetzt **65%** Arbeitsleistung für Frau Müller: Es sind insgesamt  $(3,0 \times 65\% \text{ von } 19,0 \text{ h}) = 37,05 \text{ h}$  zu leisten. Zusätzlich müssen  $3 * 0,5 = 1,5 \text{ Std. AE ab } 55 \text{ J}$  nachgeholt werden. Diese 38,55 h dürfen jedoch nicht gleichmäßig auf 3,0 Jahre zu 12,85 h aufgeteilt werden (**Teilzeitmodell**), da eine Aufteilung in Arbeitsanteile von weniger als 14 Wochenstunden nicht möglich ist. Frau Müller muss die 38,55 h für **3,0 Jahre** deshalb im **Blockmodell** aufteilen z. B. in:

1,5 J. **Beschäftigungsphase** (1 x 25,55 h und 0,5 J. 26 h) und 1,5 J. **Freistellungsphase**  
2,0 J. **Beschäftigungsphase** (1 x 19 h und 1 x 19,55 h) und 1,0 J. **Freistellungsphase**

### 2. Beispiel

#### Frau Weber - Geburtstag 03.06.1956 – 17/25,5 Stunden Teilzeit

In den 5 Jahren vor Beginn der ATZ am 01.08.2016 hat **Frau Weber** (60 Jahre) als Pflichtstundenzahl in Teilzeit 17 Stunden von 25.5 Stunden unterrichtet und auf die AE nicht verzichtet.. Ihr durchschnittlicher jährlicher Beschäftigungsumfang ist also 17 Stunden.

Beträgt die ATZ danach 3,0 **Jahre** bis zur gesetzlichen Antrags-Altersgrenze (63 Jahre) am 31.07.2019, so bedeutet jetzt **65%** Arbeitsleistung für Frau Weber: Es sind insgesamt  $(3,0 \times 65\% \text{ von } 17,0 \text{ h}) = 33,15 \text{ h}$  zu leisten. Zusätzlich müssen  $3 * 0,5 = 1,5 \text{ Std. AE ab } 55 \text{ J}$  nachgeholt werden. Diese 34,65 h dürfen jedoch nicht gleichmäßig auf 3,0 Jahre zu 11,55 h aufgeteilt werden (**Teilzeitmodell**), da eine Aufteilung in Arbeitsanteile von weniger als 12,75 Wochenstunden nicht möglich ist. Frau Weber muss die 34,65 h für **3,0 Jahre** deshalb im **Blockmodell** aufteilen z. B. in:

1,5 J. **Beschäftigungsphase** (1 x 23,15 h und 0,5 J. 23 h) und 1,5 J. **Freistellungsphase**  
2,0 J. **Beschäftigungsphase** (1 x 18 h und 1 x 16,65 h) und 1,0 J. **Freistellungsphase**

### 3. Beispiel

#### Herr Schulze - Geburtstag 05.03.1956 – 28/28 Stunden Vollzeit

In den 5 Jahren vor Beginn der ATZ am 01.08.2016 hat Herr Schulze (60 Jahre) als Pflichtstundenzahl immer die volle Stundenzahl erteilt und nicht auf die AE verzichtet Sein durchschnittlicher jährlicher Beschäftigungsumfang ist also 28 Stunden. Seine ATZ geht über 3 Jahre bis zur Antrags-Altersgrenze (63 Jahre) am 31.07.2019. Er muss  $3 \times 65\% \text{ von } 28,0 \text{ h} = 54,6 \text{ h}$  in der ATZ unterrichten. Zusätzlich müssen  $3 * 1 = 3 \text{ Std. AE ab } 55 \text{ J}$  nachgeholt werden. Die Aufteilung der 57,6 Std. für **3 Jahre** im **Blockmodell** könnte so aussehen:

2,5 J. **Beschäftigungsphase** (2 x 23 h und 0,5 J. x 23,2 h) und 0,5 J. **Freistellungsphase**

### 4. Beispiel

#### Herr Becker - Geburtstag 05.02.1957 – 25,5/25,5 Stunden Vollzeit – siehe Computer-Berechnung

In den 5 Jahren vor Beginn der ATZ am 01.08.2017 hat Herr Becker (60 Jahre, Studienrat, verheiratet, Steuerklasse III mit Kirchensteuer) als Pflichtstundenzahl immer die volle Stundenzahl erteilt und nicht auf die AE verzichtet. Sein durchschnittlicher jährlicher Beschäftigungsumfang ist also 25,5 Stunden. Seine ATZ geht über 3 Jahre bis zur Antrags-Altersgrenze (63 Jahre) am 31.07.2020. Er muss  $3 \times 65\% \text{ von } 25,5 \text{ h} = 49,72 \text{ h}$  in der ATZ

unterrichten. Zusätzlich müssen **3 \* 1 = 3 Std. AE ab 55 J** nachgeholt werden. Die Aufteilung von 52,72 Std. für 3 **Jahre im Blockmodell** könnte so aussehen:

2,5 J. **Beschäftigungsphase** (2 x 21 h und 0,5 J. x 21,4 h) und 0,5 J. **Freistellungsphase**

## **Anmerkungen zu den 4 Beispielen**

Frau Müller und Frau Weber verzichten als Teilzeitkräfte in der ATZ auf 1,5 Stunden **Altersermäßigung** pro Schuljahr. Bei Herrn Schulze und Herrn Becker als Vollzeitkräfte sind es 3 Stunden **Altersermäßigung** pro Schuljahr, die in der ATZ entfallen.

Alle Lehrkräfte in den genannten Beispielen nutzen das **Blockmodell**: zuerst die **Beschäftigungsphase**, dann die **Freistellungsphase**. Die Teilzeitbeschäftigten (auch Schulleitungsmitglieder) **müssen** das **Blockmodell** nutzen, denn eine Verteilung auf einen Anteil mit weniger als 50 % der Pflichtstundenzahl (14 h bzw. 12,75 h) ist nicht zulässig. Lediglich die Herren Schulze und Becker (Vollzeit) könnte für ihre Altersteilzeit auch das sog. **Teilzeitmodell** mit **28 x 0,65 = 18,2 h bzw. 25,5 x 0,65 = 16,57 h** wählen. Sie hätten dann keine Freistellungsphase, sondern würden jedes Jahr **1 Stunde** mehr zum Nachholen der AE ab 55 J arbeiten, also **19,2 bzw. 17,57** Wochenstunden bis zur Antragsaltersgrenze/Altersgrenze (**kann** bei Antrag angegeben werden) unterrichten.

Wer das **Blockmodell** wählt, **muss** in seinem Antrag angeben: die Wochenstunden-Zahl im einzelnen Jahr der Arbeitsphase, die Freistellungsphase und den Beginn des Ruhestandes (**gesetzliche Altersgrenze** mit 65 Jahren plus Zusatzmonate (Geburtsjahr abhängig) oder die **Antragsaltersgrenze** ab 63 J. bzw. 60 J. bei Schwerbehinderten). **Grundsätzlich dürfen dienstliche Gründe einem Antrag auf ATZ nicht entgegenstehen!**

Bei einer Arbeitsleistung von 65 % stehen Ihnen nur 65 % des Durchschnittswertes der letzten 5 Jahre vor Antritt der ATZ als **tatsächliche Nettobesoldung** zu. Durch einen **steuerfreien Altersteilzeitzuschlag** werden Ihre Bezüge auf 80 % derjenigen **effektiven Nettobesoldung** aufgestockt, die für eine Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 5 Jahre (bei Frau Müller z. B. für 19 h) gezahlt worden wären. Die Summe aus der tatsächlichen Nettobesoldung und dem Altersteilzeitzuschlag ergibt den monatlichen **Auszahlungsbetrag** während der gesamten ATZ. Er gilt auch in der Freistellungsphase und ist übrigens unabhängig von der Dauer der Altersteilzeit, die durch den gewählten Eintrittstermin in den Ruhestand beeinflusst wird.

*Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nummer 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g EStG), d. h., dass die zu versteuernden Bezüge mit dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich des Altersteilzeit-Zuschlags zu versteuern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag dennoch erhöhend (progressionswirksam) auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus. Der Zuschlag ist unter Vorlage der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32b Absatz 3 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen. [Erlass vom 29.03.2016]*

## Computer-Berechnung vom 4. Beispiel - Besoldung ab 01.01.2018

Frau/Herrn  
 Fritz Becker  
 Friedrichstr. 12  
 12345 Astadt

Telefon: 02345 678901  
 Geburtstag: 05.02.1957

Berechnung der Dienstbezüge bei Altersteilzeit - Beginn am 1.8.2017 -  
 Besoldung ab 01.01.2018

Grundgehalt Stufe 5 A13 (1x)	4.133,03 EUR
Grundgehalt-Stufen-Satz (2x)	179,64 EUR
Grundgehalt-Stufen-Satz (5x)	119,78 EUR
Fam-Zuschl (St. 1 verh.) (1x)	137,50 EUR
Kinder-Zuschlag 1./2. K. (0x)	119,75 EUR
Kinder-Zuschlag ab 3. K. (0x)	368,44 EUR
Summe Zulagen/VermLeist (1x)	92,96 EUR
<hr/>	
Arbeitsumfang in Altersteilzeit in %	65
Besoldungs-Gruppe (A12/A14Z)	A13SR
Stufe (BesDieAlt/Leistung 3-12)	12
Ruhegehaltfähige Amtszulage	92,96 EUR
Ruhegehaltf Zul. (Fachleiter 153,75)	0,00 EUR
Andere Zulagen (n. ruhegehaltf)	0,00 EUR
Vermögensw. Leistungen (0/1)	0,00 EUR
Fam-Zuschl (St. 1 verh) (0/.5/1)	1
Kinderzahl im Familienzuschlag	0
Steuerklasse (1/2/3/4/5/6)	3
Kinderfreibetrag (.5/1/1.5/...)	0
Steuerfreibetrag monatlich	0 EUR
T-Zeitkürzung Fam-Zuschlag (0/1)	1
durchschn. Stundenzahl letzte 5 J.	25,5
Regelmäßige Stundenzahl	25,5
Kirchensteuer (0/1)	1
<hr/>	
<b>Dienstbezüge brutto - voll</b>	<b>5.321,67 EUR</b>
Lohnsteuer Klasse 3/0,0	897,66 EUR
Pauschalabzug - 8 %	71,81 EUR
Solidaritätszuschlag	49,37 EUR
<b>Dienstbezüge netto - voll</b>	<b>4.302,83 EUR</b>
<hr/>	
<b>Dienstbezüge brutto - 65 %</b>	<b>3.459,09 EUR</b>
Lohnsteuer Klasse 3/0,0	363,33 EUR
Kirchensteuer	32,69 EUR
Solidaritätszuschlag	19,98 EUR
<b>Dienstbezüge netto - 65 %</b>	<b>3.043,08 EUR</b>
<hr/>	
<b>80 % der Dienstbezüge netto - voll</b>	<b>3.442,26 EUR</b>
Dienstbezüge netto - 65 %	3.043,08 EUR
Altersteilzeitzuschlag steuerfrei	399,18 EUR
<b>Gesamnettobezüge bei Altersteilzeit</b>	<b>3.442,26 EUR</b>

Stand: 15. Dezember 2017 15:13 Uhr



**Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis;  
Durchführungsbestimmungen  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW  
vom 29. März 2016 (BASS 21-05 Nr. 16 B)**

Durch das am 15. Mai 2013 vom Landtag verabschiedete Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.5.2013 ist die Möglichkeit, Alters-  
teilzeit in Anspruch zu nehmen, zu geänderten Konditionen um drei Jahre bis Ende  
2015 verlängert worden. Auf der Grundlage der rechtlichen Änderungen gelten für  
alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden, die fol-  
genden Regelungen. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für  
die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Ent-  
fristung der Altersteilzeitregelung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) wurde  
die Befristung der Altersteilzeitregelung gestrichen.

**Inhalt**

1. Antragsberechtigter Personenkreis
2. Verwendung der Altersermäßigung
3. Voraussetzungen der Altersteilzeit
4. Umfang der Arbeitszeit
5. Arbeitszeitmodelle
6. Beginn und Ende der Altersteilzeit
7. Antragsverfahren
8. Altersteilzeit – Besoldung
9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen
10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen
11. Nachbesetzungsmöglichkeiten
12. Geltung für Ersatzschulen
13. Übergangsvorschrift
14. Inkrafttreten

**1. Antragsberechtigter Personenkreis**

Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis kann nach Vollendung des 60.  
Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken  
muss, auf der Grundlage des § 65 Landesbeamtenengesetz – LBG – (Anlage 1) Al-  
tersteilzeit bewilligt werden. Antragsberechtigt sind sowohl bisher vollzeitbeschäf-  
tigte als auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

**1.1 Altersteilzeit in Funktionsstellen**

Altersteilzeit kann auch von Funktionsstelleninhabern in Anspruch genommen  
werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kommt insbesondere für Schullei-  
tungsmitglieder in erster Linie das Blockmodell in Betracht (zu den Arbeitszeitmo-  
dellen s. unter 5.). Das Teilzeitmodell ist möglich, falls die Kontinuität der Aufga-  
benwahrnehmung und die notwendige Leitungspräsenz gewährleistet sind.



## **2. Verwendung der Altersermäßigung**

Da durch die Gewährung von Altersteilzeit Mehraufwendungen für das Land entstehen, bedarf es einer finanziellen Kompensation.

### **2.1 Wegfall der Altersermäßigung während der Altersteilzeit**

Der Kompensationsbeitrag der an der Altersteilzeit Teilnehmenden besteht darin, dass für sie während der Laufzeit der Altersteilzeit die ab Vollendung des 60. Lebensjahr zustehende Altersermäßigung entfällt (§ 2 Absatz 2 Satz 3 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG – BASS 11-11 Nr. 1).

### **2.2 Verzicht auf Altersermäßigung im Vorfeld der Altersteilzeit**

Zusätzlich muss für jedes volle Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres und für jedes halbe Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Halbjahres auf die zwischen Vollendung des 55. Lebensjahrs und Vollendung des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet worden sein (§ 2 Absatz 2 Satz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG). Da diese Altersermäßigung fünf Schuljahre lang gewährt wird, ist ein Verzicht maximal für fünf Schuljahre möglich, auch wenn die Altersteilzeit als Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze (vgl. Nr. 6 letzter Absatz) länger als fünf Jahre dauert. Für die über fünf Jahre hinausgehende Dauer der Altersteilzeit ist ein Verzicht also weder möglich noch erforderlich.

Die Bezirksregierungen stellen den Lehrkräften entsprechende Antragsvordrucke zum Verzicht auf Altersermäßigung zur Verfügung.

Denjenigen Lehrkräften, die im Hinblick auf eine Fortgeltung der Altersteilzeit über 2012 hinaus bereits auf die ihnen zustehende Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, stehen damit die angesparten Ermäßigungsstunden für die Deckung des notwendigen Ansparvolumens zur Verfügung.

### **2.3 Nachholung der Kompensation bei fehlender Ansparleistung**

Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf die zwischen Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht werden, ihren Kompensationsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Bei Wahl des Teilzeitmodells muss dann für jedes Jahr der Altersteilzeit, für das nicht angespart wurde, ein Jahr lang (maximal fünf Jahre lang, vgl. Nr. 2.2) über das Arbeitsmaß von 65 % hinaus jeweils eine Pflichtstunde (bei zuvor Teilzeitbeschäftigten eine halbe Pflichtstunde) mehr geleistet werden. Bei Wahl des Blockmodells müssen die fehlenden Stunden im Laufe der Arbeitsphase nachgeholt werden, was eine höhere Stundenzahl (maximal die für die jeweilige Schulform geltende wöchentliche Pflichtstundenzahl) und/ oder eine Verlängerung der Arbeitsphase zur Folge hat.

Bei der Nachholung ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden – insbesondere beim Blockmodell – so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist.

## **2.4 Nachträgliche Inanspruchnahme überzähliger Altersermäßigungsstunden**

Für den Fall, dass nicht das volle Ansparvolumen benötigt oder keine Altersteilzeit angetreten wird, können alle überzähligen Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Altersermäßigung nicht mehr möglich – z. B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst – wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeitbeschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

## **3. Voraussetzungen der Altersteilzeit**

Altersteilzeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

### **3.1 Nicht entgegenstehende dringende dienstliche Belange**

Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG). Ein Mangel an Bewerberinnen oder Bewerbern in bestimmten Fächern oder Fachrichtungen rechtfertigt daher die Ablehnung von Altersteilzeit, wenn andere Maßnahmen – z.B. Lehrkräfte mit einem Mangelfach werden überwiegend oder ausschließlich in diesem Fach eingesetzt – nicht greifen und die Unterrichtsversorgung gefährdet wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob nicht zunächst eine Ablehnung oder eingeschränkte Bewilligung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 63 LBG und Beurlaubung gemäß § 70 LBG in Frage kommen, bevor die Möglichkeiten der Altersteilzeit eingeschränkt werden.

### **3.2 Altersteilzeit bis zum Ruhestand**

Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dies kann der Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sein (§ 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Es besteht aber auch die Möglichkeit, schon nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten Vollendung des 60. Lebensjahres, § 33 Absatz 3 LBG) in den Ruhestand versetzt zu werden (zur Erhebung eines Versorgungsabschlags in diesem Fall vgl. Anlage 2 Abschnitt II).

Bei der Wahl des Blockmodells muss sich die Lehrkraft bereits mit der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob ihr Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon vorher nach Erreichen der Antragsaltersgrenze beginnen soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Altersteilzeit, d.h. ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung möglich. Beim Teilzeitmodell ist eine vorherige Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht notwendig.

## 4. Umfang der Arbeitszeit

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 LBG beträgt die Arbeitszeit in Altersteilzeit grundsätzlich die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit. Zur Reduzierung der Kosten der Altersteilzeit wird das Arbeitsmaß während der Altersteilzeit gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LBG auf 65% der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit festgesetzt.

### Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeit: 1. 8. 2013

Regelpflichtstundenzahl: 25,5 Std.

bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre

1. 8. 2008 – 31. 7. 2013 = 25,5 Std.

davon 65 % Altersteilzeitumfang 16,575 Std. ~ 16,58 Std.1)

### Beispiel 2:

Beginn der Altersteilzeit: 1. 8. 2013

Regelstundenpflichtzahl 28 Std.

bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre

1. 8. 2008 – 31. 7. 2009 = 28 Std. (1 Schuljahr)

1. 8. 2009 – 31. 7. 2010 = beurlaubt (1 Schuljahr)

1. 8. 2010 – 31. 1. 2011 = 18 Std. (1/2 Schuljahr)

1. 2. 2011 – 31. 7. 2012 = 21 Std. (1 1/2 Schuljahre)

1. 8. 2012 – 31. 7. 2013 = 22 Std. (1 Schuljahr)

$28 + 0 + (18 \times 0,5) + (21 \times 1,5) + 22 = 90,5$  Std.

durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre:

$90,5 : 5 = 18,1$  Std.

davon 65 % Altersteilzeitumfang: 11,765 Std. ~ 11,77 Std.1).

1) Der sich ergebende Wert wird aus Praktikabilitätsgründen bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma übernommen und um 0,01 erhöht, wenn die dritte Stelle nach dem Komma gleich oder größer 5 ist (kaufmännische Rundung).

## 5. Arbeitszeitmodelle

Altersteilzeit kann entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell ausgeübt werden.

### 5.1 Teilzeitmodell

Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gearbeitet.

Allerdings schreibt das Gesetz in § 65 Absatz 2 LBG vor, dass Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht im Teilzeitmodell, sondern nur im Blockmodell bewilligt werden soll. Dies bedeutet, dass neben bisher Vollzeitbeschäftigten nur Teilzeitbeschäftigte mit hoher Stundenzahl das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen können.

## 5.2 Blockmodell

Das Blockmodell sieht eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit vor in eine Beschäftigungsphase, in der die ganze während der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitsleistung zusammengefasst wird, und eine Freistellungsphase, in der nicht mehr gearbeitet wird, wobei die Freistellungsphase immer am Ende der Altersteilzeit, d. h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen muss.

Die Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase muss nicht notwendig dem zuletzt ausgeübten Beschäftigungsumfang oder der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre entsprechen, sondern sie kann Arbeitsleistungen zwischen 50 % und 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit betragen mit einer anschließend kürzeren oder längeren Freistellungsphase, je nach der gewählten Modellvariante. Die zu leistende wöchentliche Pflichtstundenzahl während der Beschäftigungsphase ergibt sich dadurch, dass der maßgebliche Altersteilzeitumfang (65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) mit der Gesamtdauer der Altersteilzeit multipliziert und durch die gewünschte Dauer der Beschäftigungsphase dividiert wird. Insgesamt gilt, dass das Stundenmaß umso geringer ist, je länger die Beschäftigungsphase gewählt wird.

Beispiele für die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Regelpflicht-Std.	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	Davon 65 % ATZ-Umfang	Dauer der ATZ (Schuljahre)	Arbeitsphase (Schuljahre)	Freistellungsphase (Schuljahre)	wöchentliche Pflichtstunden während der Arbeitsphase (ggf. zzgl. Nachholung Kompensation, vgl. Nr. 2.3)
Bsp. 1	25,5	25,5	16,58	5,5	4	1,5	$\frac{16,58 \times 5,5}{4} = 22,7975 \rightarrow 22,8$
					4,5	1	$\frac{16,58 \times 5,5}{4,5} = 20,264 \rightarrow 20,26$
Bsp. 2	28	21,32	13,86	5,5	3	2,5	$\frac{13,86 \times 5,5}{3} = 25,41$
					3,5	2,0	$\frac{13,86 \times 5,5}{3,5} = 21,78$
Bsp. 3	27,5	15,2	9,88	5,5	3	2,5	$\frac{9,88 \times 5,5}{3} = 18,113 \rightarrow 18,11$
					2,5	3	$\frac{9,88 \times 5,5}{2,5} = 21,736 \rightarrow 21,74$
					2	3,5	$\frac{9,88 \times 5,5}{2} = 27,17$
Bsp. 4	22	9,89	6,43	4	1,5	2,5	$\frac{6,43 \times 4}{1,5} = 17,146 \rightarrow 17,15$
					2	2	$\frac{6,43 \times 4}{2} = 12,86$
Bsp. 5 (mit Nachholung Kompensation, vgl. Nr. 2.3)	28	27	17,55	5	4	1,5	$\frac{17,55 \times 5}{3,5} + \frac{5}{3,5} = 26,5$
				5,5	4,0	1,5	$\frac{17,55 \times 5,5}{4} + \frac{5}{4} = 25,38125 \rightarrow 25,38$

Halbjahreszyklus möglich, falls schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Möglich ist auch eine Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung.

**Beispiel:**

Altersteilzeit im Blockmodell 01.08.2013 bis 31.01.2019 nach vorausgegangener Vollbeschäftigung = 28 Std.

Aufteilung:

4 Jahre Beschäftigungsphase	01.08.2013 bis 31.07.2017
1,5 Jahre Freistellungsphase	01.08.2017 bis 31.01.2019

Die gestreckte Beschäftigungsphase kann dabei entweder mit einem gleichmäßigen Arbeitsmaß von 25,03 Std. geleistet werden oder mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, etwa 2,5 Jahre mit 26 Std. und 1 Jahr mit 22,61 Std. (ggf. zzgl. Nachholung der Kompensation bei fehlender Ansparleistung, vgl. Nr. 2.3).

Individuelle Entlastungstatbestände, wie z. B. die Schwerbehindertenermäßigung, bleiben bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden im Einzelfall unberührt.

### **Beispiel:**

Eine Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 und einer regelmäßigen Pflichtstundenzahl von 28 möchte das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen (durchgehend 18,2 Stunden). Sie erhält eine Schwerbehindertenermäßigung von 1 Stunde, so dass sie insgesamt nur 17,2 Stunden Unterricht erteilt.

## **6. Beginn und Ende der Altersteilzeit**

Die Altersteilzeit beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet worden ist. Die Kompensation der Kosten beinhaltet die Anrechnung der erst ab diesem Zeitpunkt zustehenden erhöhten Zahl der Altersermäßigungsstunden; ein vorzeitiger Beginn ist aus diesem Grund nicht möglich. Beginnzeitpunkt kann jedoch auch ein nachfolgender 1. Februar sein, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit endet wahlweise mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder durch Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (vgl. Nummer 3.3). Auch bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ist eine Zuruhesetzung mit Ablauf des Schulhalbjahres möglich, falls dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beendigung der Beschäftigungsphase beim Blockmodell oder eine Änderung des Beschäftigungsumfanges kommt ebenfalls grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel in Betracht.

Die Regelaltersgrenze liegt für das Geburtsjahr 1948 bei 65 Jahren und 2 Monaten. Sie wird für die weiteren Geburtsjahrgänge um jeweils einen Monat angehoben (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Als gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte gilt das Ende des Schulhalbjahres, in dem die für das jeweilige Geburtsjahr geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

## **7. Antragsverfahren**

Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind im Rahmen der üblichen Antragsfristen für Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeit auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Anträge, die zum 1. August wirksam werden sollen, sollten daher am 31. Januar des Jahres vorliegen; Anträge zum 1. Februar sollten zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen. Maßgeblich ist die Vorgabe der jeweiligen Bezirksregierung. Sie kann Anträge abweisen, wenn sie auf Beginnzeitpunkte abzielen, die in der weiteren Zukunft liegen.

Bewilligungsbescheide sind immer zeitnah zum beantragten Termin zu erlassen, um Änderungen der Sach- und Rechtslage auffangen zu können.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Lehrkräften Antragsvordrucke zugänglich zu machen.

## **8. Altersteilzeit – Besoldung**

### **8.1 Laufende Bezüge**

Grundlage der Besoldung während der Altersteilzeit sind zunächst die dem reduzierten Beschäftigungsumfang (65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) entsprechenden anteiligen Dienstbezüge (§ 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz). Zusätzlich zu diesen arbeitszeitanteiligen Bezügen wird ein Zuschlag nach der als Anlage 3 beigefügten Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) gewährt. Dieser stockt die monatlichen Bezüge auf 80 % der Nettobesoldung auf, die auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre zustehen würde.

Die Höhe des Zuschlages wird somit ermittelt aus der Differenz zwischen

- 80 % der fiktiven Nettobesoldung, wie sie bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (8.1.1)- und der tatsächlichen Nettobesoldung, die sich aus der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ergibt (8.1.2).

#### **8.1.1 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung**

Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Zur Bruttobesoldung gehören (§ 2 Abs. 2 ATZV):

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag
- Amts- und Stellenzulagen
- Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

### Beispiel:

Eine Grundschullehrkraft (Regelpflichtstundenzahl 28) der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 12, ledig, ohne Kinder, Steuerklasse I, war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich im Umfang von 21 Stunden beschäftigt.

Grundgehalt (Vollzeit)	3.946,01 €
Familienzuschlag Stufe	+ - €
Vollzeit-Bruttobesoldung	= 3.946,01 €
Bruttobesoldung auf der Basis von 21 Pflichtstunden (21/28 X 3.946,01)	2.959,51 €

Diese Bruttobesoldung wird um die nachstehenden Abzüge vermindert (§ 2 Absatz 1 Satz 2 ATZV):

- die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse
- den Solidaritätszuschlag gemäß § 4 Solidaritätszuschlagsgesetz und
- einen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer, unabhängig davon, ob Kirchensteuerpflicht besteht oder nicht.

Freibeträge und sonstige individuelle Merkmale werden bei der Berechnung der fiktiven Nettobezüge nicht berücksichtigt.

### Beispiel:

o. g. Bruttobesoldung	2.959,51 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 502,83 €
Abzug von 8 %	40,23 €
Solidaritätszuschlag	- 27,65 €
fiktive Nettobesoldung	= 2.388,80 €
davon 80 %	= 1.911,04 €

### 8.1.2 Berechnung der tatsächlichen Nettobesoldung

In einem weiteren Schritt ist die tatsächliche Teilzeit-Nettobesoldung während der Altersteilzeit zu ermitteln. Ausgangspunkt ist die Bruttobesoldung bei einer Beschäftigung im Umfang von 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit. Diese tatsächliche Teilzeitbesoldung ist um die individuellen gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Hierbei werden auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge berücksichtigt.

### Beispiel:

Für den o. g. Fall ergibt sich folgende tatsächliche Nettobesoldung:

Bruttobesoldung auf Basis von 21 Pfl. Std.	2.959,51 €
davon 65 % (in ATZ)	1.923,68 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 199,58 €
Kirchensteuer 9 %	17,96 €
Solidaritätszuschlag	- 10,97 €
tatsächliche Nettobesoldung	= 1.695,17 €



### 8.1.3 Berechnung des Altersteilzeitzuschlags

Die Differenz zwischen 80 % der fiktiven Nettobesoldung und der tatsächlichen Nettobesoldung ergibt den Altersteilzeitzuschlag.

#### Beispiel:

80 % der fiktiven Nettobesoldung

(siehe unter 8.1.1) 1.911,04 €  
tatsächliche Nettobesoldung

(siehe unter 8.1.2) - 1695,17 €

Zuschlagsbetrag = 215,87 €

Die Summe aus der tatsächlichen Nettobesoldung und dem Altersteilzeitzuschlag ergibt den Auszahlungsbetrag der laufenden Bezüge in Altersteilzeit. Diese Bezüge werden unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit gezahlt. Weitere Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge zu den BesGr. A 10 bis A 16 sind in der Anlage 4 aufgeführt. Ergänzende Auskünfte zu besoldungsrechtlichen Fragen erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

### 8.2 Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 2 Absatz 2 ATZV ist auch für die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) ein Altersteilzeitzuschlag zu zahlen. Dieser ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- 80 % der Nettosonderzahlung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der Altersteilzeit zustehen würde und
- der aufgrund der Altersteilzeit tatsächlich zu zahlenden Nettosonderzahlung.

Für die Berechnung der 80%igen fiktiven Sonderzahlung ist die Jahressteuertabelle anzuwenden. Dabei ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das die Lehrkraft in Altersteilzeit in einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre erhalten hätte. Beginnt die Altersteilzeit im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Beginn der Altersteilzeit tatsächlich gezahlten Bezüge zu berücksichtigen.

### 8.3 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt und nicht um einen Zuschlag aufgestockt.

## **8.4 Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags (Progressionsvorbehalt)**

Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nummer 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g EStG), d. h., dass die zu versteuernden Bezüge mit dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich des Altersteilzeitzuschlags zu versteuern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag dennoch erhöhend (progressionswirksam) auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus.

Der Zuschlag ist unter Vorlage der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32b Absatz 3 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen.

Nähere Auskünfte über die persönlichen steuerrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit erteilt das zuständige Finanzamt.

## **9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen**

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeit sind jedoch gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 8/10teln der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Der Altersteilzeit-Teilnehmer wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde er im Umfang von 80 % der maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit Dienst leisten, obwohl er im Durchschnitt lediglich 65 % der bisherigen Arbeitszeit erbringt.

Aufgrund eines vorzeitigen Beginns des Ruhestandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres (vgl. oben Nummer 3.3) mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit um einen Versorgungsabschlag. Entsprechendes gilt auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Nähere Hinweise zu Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Versorgung können dem als Anlage 2 beigefügten Merkblatt entnommen werden. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bietet im Rahmen des Internets (<http://www.beamtenversorgung.nrw.de>) ein automatisiertes Berechnungsverfahren an, mit dem sich Interessierte nach ihren Angaben über den Stand ihrer Versorgung informieren können. Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, können beim LBV einen Antrag auf informatorische Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes stellen. Der Antrag ist zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer über die jeweils zuständige Bezirksregierung einzureichen.

## 10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen

### 10.1 Beihilfe

Bei der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe – auch während der Freistellungsphase des Blockmodells – erhalten. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung (§ 65 Absatz 4 LBG).

### 10.2 Laufbahnrecht

Laufbahnrechtlich wird die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt – sofern der zeitliche Umfang der Altersteilzeit im Durchschnitt 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreitet. Zeiten einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen als Dienstzeit berücksichtigt und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

### 10.3 Nebentätigkeiten

Der Verweis in § 65 Absatz 1 Satz 3 LBG auf § 63 Absatz 2 LBG regelt, dass die Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit – wie bei der voraussetzungslosen Antragszeit nach § 63 Absatz 1 LBG – außerhalb des Beamtenverhältnisses Nebentätigkeiten grundsätzlich nur in dem Umfang ausüben dürfen, in dem nach den §§ 48 bis 51 LBG Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Dies bedeutet u.a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit nicht überschreiten darf.

## 11. Nachbesetzungsmöglichkeiten

Die durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch beamtete Lehrkräfte frei werdenden Stellenanteile dürfen für die Dauer der Altersteilzeit unter Berücksichtigung von Beförderungssperren nur im jeweiligen Eingangsamts nach besetzt werden. Diese Regelung ist notwendig, um insgesamt die Kostenneutralität der Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte herzustellen.

In begründeten Fällen, z. B. grundsätzlich bei der Nachbesetzung von Schulleiterstellen, können ausnahmsweise auch andere frei werdende Beförderungsstellenanteile in entsprechendem Umfang zu Kompensationszwecken in Anspruch genommen werden.

### Beispiel:

Ein Schulleiter nimmt nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Blockmodell in Anspruch und beginnt nach vier Jahren Vollbeschäftigung die Freistellungsphase. Mit Beginn der Freistellungsphase kann die Stelle neu besetzt und zu Beförderungszwecken in Anspruch genommen werden, falls ein Ausgleich durch Sperrung anderer frei werdender Beförderungsstellenanteile hergestellt wird.

Die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile können abzüglich der zusätzlichen Unterrichtsleistung, die der an der Altersteilzeit Teilnehmende durch Wegfall der Altersermäßigung erbringt, nachbesetzt werden. Insgesamt ist damit ein voller Ausgleich gewährleistet.

## Landesbeamtengesetz (LBG NRW)

### § 66 Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat; die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung darf dabei zehn Jahre nicht übersteigen und
2. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 63 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Beamtin oder der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss die Beamtin oder der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 64 Absatz 1 Satz 27 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 65 Prozent der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen.

Stand: 14. Juni 2016

## **Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Versorgung**

### **1. Grundsatz**

Altersteilzeit (ATZ) ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Sie wird im Umfang von acht Zehnteln der Arbeitszeit, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der ATZ zugrunde gelegt worden ist, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz), obwohl das Arbeitsmaß im Durchschnitt 65 v.H. der bisher maßgeblichen Arbeitszeit beträgt.

Bei „**Vollzeitbeschäftigung**“ bis zum Beginn der ATZ würden somit fünf Jahre ATZ vier Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit ergeben ( $5 \text{ Jahre} \times 8/10 = 4 \text{ Jahre}$ ).

### **2. Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der ATZ**

Bei Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der ATZ berechnet sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit bezogen auf das bisherige Arbeitsmaß. So würden sich beispielsweise bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v.H. bis zum Beginn der ATZ bei einer Dauer von fünf Jahren zwei Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit ergeben ( $5 \text{ Jahre} \times 50/100 \times 8/10 = 2 \text{ Jahre}$ ).

### **3. Ruhegehalt**

Das spätere Ruhegehalt berechnet sich aus den vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des zuletzt übertragenen Amtes. Voraussetzung ist, dass die Bezüge aus diesem Amt mindestens zwei Jahre lang bezogen wurden. Ansonsten sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem vorherigen Amt maßgebend.

### **4. Versorgungsabschlag**

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag. Dies gilt auch bei vorangegangener Altersteilzeit.

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz wurden die Regelungen zur Minderung des Ruhegehalts (Regelungen zum erhöhten Versorgungsabschlag) an die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters angepasst. Die Neuregelung kann dazu führen, dass für Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dienstrechtsanpassungsgesetzes Altersteilzeit in Anspruch nehmen, höhere Versorgungsabschläge fällig werden, wenn nach dem jeweils gewählten Altersteilzeitmodell der Ruhestand vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Regelaltersgrenze beginnen soll. Beamtinnen und Beamte, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeitbeschäftigung befinden, haben die Möglichkeit, den höheren Versorgungsabschlag durch eine Verlängerung der Altersteilzeitbeschäftigung zu vermeiden.

Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. August 2013 in der Freistellungsphase befinden, sind von der Erhöhung des Versorgungsabschlags nicht betroffen. Das Dienstrechtsanpassungsgesetz sieht für diesen Personenkreis insoweit Bestandsschutz vor.

### **5. Weitere Informationen**

Weitere Informationen zur Versorgung sind den Merkblättern des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW zu entnehmen. Besonders hingewiesen wird auf den Versorgungsrechner, der im Internet unter

<http://www.beamtenversorgung.nrw.de/work-frame.htm>

zur Verfügung steht.

## **Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW)**

### **§ 70 Zuschlag bei Altersteilzeit**

(1) Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes erhalten zusätzlich zu der Besoldung nach § 8 Absatz 1 und 2 einen nicht ruhegehaltfähigen Altersteilzeitzuschlag.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 80 Prozent der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) unter Berücksichtigung des § 9 zustehen würde, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse, den Solidaritätszuschlag und um einen Abzug in Höhe von 8 Prozent der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Strukturzulage, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren der auslaufenden Landesbesoldungsordnung C, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(5) Wenn eine Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu gewähren.

Stand: 14. Juni 2016

**Anlage 4 a**  
der Durchführungsbestimmungen vom 12.06.2013

**Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge**

(durchschnittlicher Beschäftigungsumfang in den  
letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit = Vollbeschäftigung)

BesGr. <sup>[1]</sup>	Vollzeitbezüge brutto	gesetzliche <sup>[2]</sup> Abzüge	Vollzeitbezüge netto	Teilzeitbezüge brutto (65 %)	gesetzliche Abzüge	Teilzeit netto + Zuschlag <sup>[3]</sup> = gesamt
A 10	3.320,01	357,50 LS 19,66 SZ 28,60 AS	<b>2.914,25</b> davon 80 % <b>2.331,40</b>	2.158,01	81,16 LS 0,00 SZ 7,30 KS	<b>2.069,55</b> <b>261,85</b> <b>2.331,40</b>
A 11	3.691,43	456,00 LS 25,08 SZ 36,48 AS	<b>3.173,87</b> davon 80 % <b>2.539,10</b>	2.399,43	131,00 LS 0,00 SZ 11,79 KS	<b>2.256,64</b> <b>282,46</b> <b>2.539,10</b>
A 12	4.062,83	558,16 LS 30,69 SZ 44,65 AS	<b>3.429,33</b> davon 80 % <b>2.743,46</b>	2.640,84	187,33 LS 5,06 SZ 16,86 KS	<b>2.431,51</b> <b>311,95</b> <b>2.743,46</b>
A 13	4.504,73	684,83 LS 37,66 SZ 54,79 AS	<b>3.726,45</b> davon 80 % <b>2.981,16</b>	2.928,07	257,66 LS 14,17 SZ 23,18 KS	<b>2.633,06</b> <b>348,10</b> <b>2.981,16</b>
A 14	4.977,28	826,00 LS 45,43 SZ 66,08 AS	<b>4.039,77</b> davon 80 % <b>3.231,82</b>	3.235,23	335,50 LS 18,45 SZ 30,19 KS	<b>2.851,09</b> <b>380,73</b> <b>3.231,82</b>
A 15	5.607,21	1.024,00 LS 56,32 SZ 81,92 AS	<b>4.444,97</b> davon 80 % <b>3.555,98</b>	3.644,69	443,33 LS 24,38 SZ 39,89 KS	<b>3.137,09</b> <b>418,89</b> <b>3.555,98</b>
A 16	6.235,12	1.232,00 LS 67,76 SZ 98,56 AS	<b>4.836,80</b> davon 80 % <b>3.869,44</b>	4.052,83	555,33 LS 30,54 SZ 49,97 KS	<b>3.416,99</b> <b>452,45</b> <b>3.869,44</b>

Berechnungsgrundlagen: Besoldungs- bzw. Steuertabellen zum Stichtag 01.01.2012

[1]Endgrundgehalt, verheiratet, Steuerklasse III

[2]LS: Lohnsteuer

SZ: Solidaritätszuschlag (5,5 %)

AS: 8 % Pauschalsteuer (= Kirchensteuer)

KS: 9 % Kirchensteuer in NRW

[3]Differenz zwischen 80 %igen Nettobezügen (Vollzeitbeschäftigung) und den Nettobezügen  
Halbtagsbeschäftigung

**Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge**

(durchschnittlicher Beschäftigungsumfang in den  
letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit = 50 %)

BesGr. <sup>[4]</sup>	Bezüge brutto	gesetzliche <sup>[5]</sup> Abzüge	Bezüge netto	Teilzeitbezüge brutto (65 %)	gesetzliche Abzüge	Teilzeit netto = gesamt
A 10	1.660,01	5,66 LS 0,00 SZ 0,45 AS	<b>1.653,90</b> davon 80 % <b>1.323,12</b>	1.079,01	0,00 LS 0,00 SZ 0,00 KS	<b>1.079,01</b> <b>244,11</b> <b>1.323,12</b>
A 11	1.845,72	30,66 LS 0,00 SZ 2,45AS	<b>1.812,61</b> davon 80 % <b>1.450,09</b>	1.178,20	0,00 LS 0,00 SZ 0,00 KS	<b>1.178,20</b> <b>271,89</b> <b>1.450,09</b>
A 12	2.031,42	58,60 LS 0,00 SZ 4,69 AS	<b>1.968,13</b> davon 80 % <b>1.574,50</b>	1.320,42	0,00 LS 0,00 SZ 0,00 KS	<b>1.320,42</b> <b>254,08</b> <b>1.574,50</b>
A 13	2.252,37	100,00 LS 0,00 SZ 8,00 AS	<b>2.144,37</b> davon 80 % <b>1.715,50</b>	1.464,04	0,00 LS 0,00 SZ 0,00 KS	<b>1.464,04</b> <b>251,46</b> <b>1.715,50</b>
A 14	2.498,64	153,33 LS 0,00 SZ 12,26 AS	<b>2.333,05</b> davon 80 % <b>1.866,44</b>	1.624,12	3,33 LS 0,00 SZ 0,29 KS	<b>1.620,50</b> <b>245,94</b> <b>1.866,44</b>
A 15	2.803,61	226,83 LS 12,47 SZ 18,14 AS	<b>2.546,17</b> davon 80 % <b>2.036,94</b>	1.822,35	27,33 LS 0,00 SZ 2,45 KS	<b>1.792,57</b> <b>244,37</b> <b>2.036,94</b>
A 16	3.117,56	305,50 LS 16,80 SZ 24,44 AS	<b>2.770,82</b> davon 80 % <b>2.216,66</b>	2.026,41	57,83 LS 0,00 SZ 5,20 KS	<b>1.963,38</b> <b>253,28</b> <b>2.216,66</b>

Berechnungsgrundlagen: Besoldungs- bzw. Steuertabellen zum Stichtag 01.01.2012

[4]Endgrundgehalt, verheiratet, Steuerklasse III

[5]LS: Lohnsteuer

SZ: Solidaritätszuschlag (5,5 %)

AS: 8 % Pauschalsteuer (= Kirchensteuer)

KS: 9 % Kirchensteuer in NRW

[6]Differenz zwischen 80 %igen Nettobezügen (Vollzeitbeschäftigung) und den Nettobezügen in Halbtagsbeschäftigung



**Altersteilzeitbeschäftigung für beamtete Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen ab dem 01.08.2013**

Folgende Ausführungen gelten nur für Altersteilzeitbeschäftigungen, die ab dem 01.08.2013 beginnen:

I. Rechtsgrundlagen:

- § 43 *Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)*,
- § 65 *Landesbeamtengesetz NRW (LBG)*,
- *Durchführungsbestimmungen des MSW (Rd.Erl. vom 12.06.2013) - (BASS 21 – 05 Nr. 16 C)*
- § 6 Abs. 1 *Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)*,
- § 6 Abs. 1 Satz 3 *Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)*,
- *Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.*

II. Voraussetzungen der Altersteilzeit

Beamteten Lehrkräften mit Dienstbezügen kann auf Antrag Altersteilzeit (ATZ) mit 65 % der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Die Lehrkraft hat zu Beginn des Schuljahres (01.08.) das 60. Lebensjahr vollendet und verzichtet auf die ihr oder ihm ansonsten zustehende Altersermäßigung.
2. Es wird zusätzlich für jedes volle Jahr der ATZ für die Dauer eines Schuljahres und für jedes halbe Jahr der ATZ für die Dauer eines Schul-Halbjahres auf die der Lehrkraft ab dem 55. Lebensjahr zustehende Altersermäßigung verzichtet. Ist dies nicht oder nicht im ausreichenden Maße erfolgt, können die fehlenden Stunden während der Altersteilzeit nachgeholt werden. Für den Fall, dass die ATZ nicht angetreten wird, können die angesparten Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist dies nicht mehr möglich, z. B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst, wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt.
3. Dringende dienstliche Belange stehen nicht entgegen.
4. Die ATZ beginnt vor dem 31.12.2015. Für beamtete Lehrkräfte ist daher nach der geltenden Rechtslage der späteste Termin für den Beginn der ATZ der 01.08.2015.
5. Der Antrag muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken.

Wird die Arbeitszeit während der ATZ ungleichmäßig verteilt (sogenanntes Blockmodell), muss sich die Lehrkraft verbindlich bereits bei der Beantragung von ATZ entscheiden, ob der Ruhestand erst mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 31 LBG) oder vorher nach Erreichen einer Antragsaltersgrenze (§ 33 Abs. 3 LBG) angetreten werden soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der ATZ, d. h. ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung möglich.

III. Rechtsfolgen der Altersteilzeit

1. Arbeitszeit

Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 LBG beträgt die Arbeitszeit in Altersteilzeit grundsätzlich die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit. Zur Reduzierung der Kosten der ATZ wird der Stundenumfang während der ATZ auf 65 % der vorgenannten maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit festgesetzt.

War der Beamte bisher voll- oder mit einer sehr hohen Stundenzahl teilzeitbeschäftigt, kann die ATZ entweder durchgehend mit 65 % der regelmäßigen Arbeitszeit (Teilzeitmodell) oder in Form der Blockbildung (mit Arbeits- und Freistellungsphase) wahrgenommen werden.

## Teilzeitmodell

Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der ATZ gearbeitet. Ergibt die Berechnung der durchschnittlichen Stundenzahl allerdings **eine Arbeitszeit von weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Arbeitszeit der betroffenen Schulform, ist das **Teilzeitmodell nicht möglich**.

## Blockmodell

Das Blockmodell sieht eine Teilung der ATZ in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase vor. Die Beschäftigungsphase umfasst die gesamte in der ATZ zu erbringende Arbeitsleistung. Je länger die Beschäftigungsphase ist, desto geringer ist die zu leistende Wochenstundenzahl. Bei Blockbildung muss die Freistellungsphase immer am Ende der ATZ, d.h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen. Während der Arbeitsphase ist keine Beschäftigung mit weniger als 50 % bzw. mehr als 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Hierdurch wird die Wahlfreiheit in der Gestaltung des Blockmodells eingeschränkt.

Beispiel:

a) bisher vollbeschäftigte Beamte

Volle Pflichtstundenzahl: 28 Unterrichtsstunden:

- Möglich: 5 Jahre durchgehende Teilzeitbeschäftigung (65 % = 18,2 Unterrichtsstunden) bis zum Beginn des Ruhestands
- nicht möglich: gewünscht 3 Jahre Beschäftigung, anschließend 2 Jahre vollständige Freistellung vom Dienst; da dann  $18,2 \cdot 5 / 3 = 30,3$  Wochenstunden zu leisten wären, ist dieses Blockmodell ausgeschlossen
- möglich: 3,5 Jahre Beschäftigung mit 26 Wochenstunden, anschließend 1,5 Jahre Freistellung
- nicht möglich: gewünscht 2 Jahre Beschäftigung zu 100 %, danach 1 Jahr Beschäftigung mit Teilzeit und anschließend 2 Jahre Freistellungsphase; da dann nach 2 Jahren mit 28 Wochenstunden noch 1 Jahr  $(18,2 \cdot 5) - (28 \cdot 2) = 35$  Wochenstunden zu leisten wären, ist dieses Blockmodell ausgeschlossen
- möglich: 2,5 Jahren mit 28 Wochenstunden, 1 Jahr mit 21 Stunden Teilzeitbeschäftigung und 1,5 Jahre Freistellung

War die Lehrkraft bisher teilzeitbeschäftigt (Ausnahme s.o.), ist die ATZ nur im Blockmodell zulässig; hierbei muss in der Arbeitsphase mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Beamten Dienst geleistet werden.

Individuelle Entlastungstatbestände, wie z.B. die Schwerbehindertenermäßigung, bleiben bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden im Einzelfall unberührt.

Beispiele für eine mögliche Ausgestaltung der ATZ:

Beispiel	Regelpflicht-Stunden	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	davon 65 % ATZ-Umfang	Dauer der ATZ	(Schuljahre) Arbeitsphase	(Schuljahre) Freistellungs-Phase	Wöchentliche Pflichtstunden während der Arbeitsphase
1	25,5	25,5	16,58	5,5	4	1,5	$16,58 \times 5,5 / 4 = 22,8$
2	28	21,32	13,86	5,5	3	2,5	$13,86 \times 5,5 / 3 = 25,41$
3	27,5	15,2	9,88	5,5	2	3,5	$9,88 \times 5,5 / 2 = 27,17$
4	22	9,89	6,43	4	2	2	$6,43 \times 4 / 2 = 12,86$
5 (mit Nachholung/ Kompensation wegen zu geringer Anspannphase)	28	27	17,55	5	3,5	1,5	$17,55 \times 5 / 3,5 + 5 / 3,5 = 26,5$

## 2. Besoldung und Versorgung

Der Erlass des MSW vom 12.06.2013 zur Altersteilzeit enthält umfangreiche Ausführungen zu Fragen der Besoldung und Versorgung. Da diese unabhängig vom Antragsverfahren bei der Bezirksregierung zu beantworten sind, erlaube ich mir, auf den Erlass zu verweisen. Für weitergehende Erläuterungen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.

Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze - bei Lehrkräften ist diese in § 31 Abs. 1 und 2 LBG geregelt - wegen Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze (§ 33 Abs. 3 LBG) mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener ATZ um einen Versorgungsabschlag, falls der Ruhestandsbeginn vor dem Ende des Monats liegt, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. ( 65. Lebensjahr und x Monate !). Entsprechendes gilt auch im Falle einer Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Nähere verbindliche Auskünfte hierzu erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.

## 3. Nebentätigkeiten

Der Verweis in § 65 Abs. 1 Satz 3 LBG auf § 63 Abs. 2 LBG regelt, dass der Beamte in ATZ - wie bei der voraussetzungslosen Teilzeit in § 63 Abs. 1 LBG - eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen außerhalb des Beamtenverhältnisses nur ausüben darf, wenn die zeitliche Beanspruchung hierdurch in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschreitet. Hierbei ist von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten auszugehen.

Näheres zur Nebentätigkeit ergibt sich aus einem besonderen Informationsblatt.

## 4. Sonstige Rechtsfolgen

### 4.1 Beihilfe

Der Beihilfeanspruch bleibt bei ATZ erhalten - auch während der Freistellungsphase des Blockmodells. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung.

### 4.2 Laufbahnrecht

Einem Beamten in ATZ entstehen laufbahnrechtlich keine Nachteile gegenüber einem vollzeitbeschäftigten Beamten, sofern durch die ATZ im Durchschnitt 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden. Zeiten einer unterhälftigen ATZ-Beschäftigung werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen als Dienstzeit berücksichtigt und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

## 5. Antragsverfahren

Anträge auf ATZ sind im Rahmen der üblichen Antragsfristen für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sechs Monate vor Beginn der Bezirksregierung auf dem Dienstweg vorzulegen. Anträge zum 01. August sind somit zum 31. Januar einzureichen, solche zum 01. Februar zum 31. Juli. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Gez. Hanisch

